



FRAUEN**FINANZ**DIENTST

Vitamine für die Rente

Wissenswertes über die Vor- und Nachteile
der **Riesterrente**





Heide Härtel-Herrmann

Diplomökonomin, Finanzökonomin

Certified Financial Planner (CFP)

FRAUENFINANZDIENST Köln

22 Jahre Finanzberatung

für Frauen mit den Schwerpunkten

„Private Altersversorgung“ und

„Individuelle Konzepte für die Vermögensplanung“

Im Klapperhof 33 / 50670 Köln

Fon 0221/912807-0 / Fax 0221/912807-90

info@frauenfinanzdienst.de

www.frauenfinanzdienst.de

- 3** Sinn und Zweck der Riesterrente
- 5** Sechs praktische Fragen zum Grundverständnis der Riesterrente
- 11** Nachteile beim Altersversorgungs sparen mit einem Riestervertrag
- 13** Exkurs: Fälle, bei denen sich andere Rentensparverträge eher lohnen
- 15** Riesterverträge haben Gemeinsamkeiten, die der Gesetzgeber definiert
- 16** Produkte: Rentenversicherung, Investmentfonds oder Banksparrplan
- 17** Wie findet man das passende Riesterprodukt?
- 19** Mit welcher Rente können Sie später rechnen, wenn....?
- 20** Einzelfragen, die Sie schon immer einmal beantwortet haben wollten
- Ökologisch Riestern
 - Wohnriester statt Rente
 - Riestern ohne Abgeltungsteuer
 - Riestern trotz Minijob
 - Riestern für KSK-Mitglieder
 - Privatriester für Kleinbetriebe und Vereine
 - Riestervermögen ist Hartz-IV geschützt
- 26** Fazit: Vier zentrale Empfehlungen
- 27** Was bei uns anders ist: Riester für Frauen
- 28** Anhang



Diese Broschüre hat im Wesentlichen zwei Anliegen: Zum einen sollen diejenigen, die sich vor einigen Jahren mit dem Thema beschäftigt und damals entschieden hatten, für sie sei die Riesterrente uninteressant, das Ergebnis ohne großen Aufwand noch einmal überprüfen können. Denn es hat sich in der Zwischenzeit allerhand geklärt.

Zum zweiten richtet sie sich an diejenigen, die sich einfach nicht richtig auffassen können, das Thema konzentriert zu bearbeiten. Denn die Materie ist wirklich ziemlich komplex. Deshalb ist es besonders wichtig, den Sachverhalt möglichst verständlich, aber auch ohne allzu viele Schlenker präsentiert zu bekommen. Ich bin gespannt, ob uns dies gelungen ist.

Wer immer noch zögert, sollte außerdem wissen: Wenn die Grundidee Riesterrente einmal im Leben verstanden wurde, reicht das vollkommen aus. Sie müssen sich nicht wie bei anderen Vermögensfragen in regelmäßigen Abständen immer wieder neu damit befassen. Sie können das Thema vielmehr nach getaner Tat – lesen, verstehen, beraten lassen, Vertrag abschließen – für immer abhaken. Denn ein Riestervertrag genügt auf Dauer. Um die kleinen Veränderungen, die vielleicht zwischendurch erforderlich werden, kümmert sich dann mein Büro. **Also: Auf geht's!**

Sinn und Zweck der Riesterrente

Die Riesterrente soll staatliche Kürzungen bei der gesetzlichen Rentenversicherung ausgleichen

Bei der Riesterrente handelt es sich um eine private Altersversorgung, die 2001 eingeführt wurde und seit 2002 über verschiedene Förderstufen oder Riestertreppen hinauf staatlich gefördert wird. Seit 2008 ist die Endstufe erreicht. Der Staat bezuschusst diese Privatrente mit ab jetzt gleichbleibenden Zulagen und Steuerbegünstigungen für gezahlte Beiträge und gibt dafür im Jahr etwa 13 Mrd. € aus.

Diese Subvention für private Rentensparpläne ist aber keineswegs Ausdruck einer großzügigen Spendierlaune, sondern dient dem Ausgleich von Einsparungen, die an anderer Stelle auf Kosten der gesetzlich Versicherten vorgenommen wurden. Mit der Einführung eines sogenannten Riesterfaktors wurde die Rentenformel der gesetzlichen Rente verändert und das Rentenniveau für alle gesenkt. Oder, wie es im Rentendeutsch etwas verharmlosend genannt wird, die jährliche Rentenerhöhung wird um etwa 0,6% „gedämpft“. Diese Rentenkürzung betrifft alle gesetzlich Versicherten, auch diejenigen, die keine private Kompensation in Form einer eigenen freiwilligen privaten Riesterrente vornehmen.

Das Besondere an der Riesterrente

Die Riesterrente ist bekanntlich nicht die einzige Privatrente, die in der Ansparzeit staatlich gefördert wird. Ähnliches gilt auch für die betriebliche Altersversorgung und für die sogenannte Basis- oder Rüruprente. Auf diese beiden anderen Rentenkonzepte gehe ich in jeweils eigenen Broschüren ausführlicher ein. Das Besondere an der staatlichen Förderung der Riesterrente ist im Vergleich zu allen anderen Renten die jährliche(n) Zulage(n), die die „zulagenberechtigte“ Person erhält. Diese richtet sich nach dem Bruttoeinkommen, dem beruflichen Status und der Kinderzahl

einerseits und dem eigenen Sparbeitrag andererseits, der selbst in einen individuell abgeschlossenen Sparvertrag für die Rente eingezahlt wird. Den – auch bei den erwähnten anderen Privatrenten bekannten – Steuervorteil gibt es dann bei der Riesterrente (häufig) noch oben drauf.

Als eigentlichen Grund für diese spezifische Form der Förderung durch die direkte Zulage führt der Gesetzgeber die Zielgruppe an, die bei der Riesterrente nicht ausschließlich, aber doch besonders angesprochen werden sollte, die Normal- und GeringverdienerInnen. Denn wie das bei den alternativ dazu üblichen, reinen Steuerbegünstigungen nun mal so läuft: Am meisten profitieren stets diejenigen davon, die die höchsten steuerpflichtigen Einkünfte haben. Doch der hier angesprochene Personenkreis ist am härtesten von den Kürzungen der gesetzlichen Renten betroffen, weil seine Möglichkeiten, anderweitig privat zusätzlich für die Rente vorzusorgen, verständlicherweise finanziell eingeschränkt sind. Für sie soll nun die Riesterrente mit ihren direkten Zulagen einen Ausgleich schaffen, der auch tatsächlich bei ihnen ankommt.

Der eigentliche Clou: die zusätzliche Steuerersparnis

Dennoch ist es der zusätzliche Steuervorteil, der die Riesterrente für viele „Zulagenberechtigte“ erst richtig attraktiv macht, so dass inzwischen sogar Gutverdienende unter ihnen zahlreicher vertreten sind als die eigentliche Zielgruppe. Repräsentative Umfragen zeigen, dass der Anteil an Haushalten mit staatlich geförderter Privatrente in den unteren Einkommensgruppen nur etwa sieben Prozent, in den obersten dagegen 21 Prozent beträgt (2005) und dass insgesamt noch ein erhebliches Potential besteht, da bisher erst etwa 30 Prozent der Förderberechtigten mitmachen (Stand Ende 2007).

Sechs praktische Fragen zum Grundverständnis der Riesterrente

1. Wer bekommt die Riesterförderung überhaupt?

Liegt es in der Logik des Gesetzes, eigentlich nur diejenigen Erwerbspersonen in die Riesterförderung einzubeziehen, die auch von den Kürzungen der staatlichen Rentenkasse betroffen sind, wurde dieser Personenkreis 2005 noch erheblich ausgedehnt und berücksichtigt nun neben den Hauptadressaten der rentenversicherungspflichtigen Angestellten und ihren EhepartnerInnen auch BeamtInnen, Landwirte und zahlreiche weitere Erwerbstätige. Ab 2009 profitieren auch Erwerbsunfähige von der Riesterförderung, sofern sie eine Erwerbsminderungsrente beziehen und Riesterbeiträge entrichten.

Selbstständig Tätige, die keiner Versicherungspflicht unterliegen, können von den staatlichen Zulagen und Steuervorteilen nicht profitieren. Ebenfalls nicht „förderberechtigt“ sind alle FreiberuflerInnen wie z. B. ArchitektInnen, RechtsanwältInnen, ÄrztInnen, die über ihre regionalen Kammern zumeist pflichtmäßig einem berufsständischen Versorgungswerk angehören, in das sie ihre Beiträge für die Altersversorgung entrichten. Die dritte große Gruppe der von der Riesterförderung Ausgeschlossenen sind Nichterwerbstätige, AltersrentenbezieherInnen, Personen mit Minijobs ohne eigene Rentenbeiträge, StudentInnen und ein paar Exoten wie z.B. Vorstände von Aktiengesellschaften. Über eine Ausweitung des begünstigten Personenkreises wird derzeit diskutiert.

2. Wer erhält die Förderung nur indirekt, mittelbar oder abgeleitet?

EhepartnerInnen von unmittelbar Förderberechtigten, die über keinen eigenen beruflichen Status und auch nicht über wirksame Kindererziehungszeiten eine Riesterförderung erhalten können, weil sie beispielsweise selbstständig tätig oder Hausfrauen sind, werden über den Ehestatus indirekt einbezogen. Sie werden durch Heirat also mittelbar oder abgeleitet

förderberechtigt. PartnerInnen von eheähnlichen Gemeinschaften und eingetragenen Partnerschaften gleichgeschlechtlicher Paare wird dagegen kein „abgeleiteter“ Förderstatus zuerkannt. Sie werden somit auch nicht gleichwertig behandelt.

Die abgeleitete Förderberechtigung ist an einen eigenen Riestervertrag geknüpft, in den die Zulage überwiesen wird, aber kein eigener Beitrag eingezahlt werden muss. Wegen der sehr niedrigen Rentenansprüche aus diesen Verträgen gehen wir an dieser Stelle auf diese Gruppe von Riesterverträgen nicht weiter ein. Sie können sich dazu aber gern persönlich beraten lassen.

3. Wie hoch ist die Riesterförderung überhaupt?

Bis zum Jahr 2008 stieg die Riesterförderung im Zweijahresabstand insgesamt viermal an. Nun ist dafür die Höchststufe der „Riester-treppe“ erreicht und es lohnt, sich die Beträge einzuprägen. Denn sie ändern sich in der nächsten Zeit nicht mehr:

Jede förderberechtigte Person erhält eine Grundzulage von 154 € im Jahr. Hat sie Kinder, für die sie Kindergeld bezieht, steigt die Förderung um 185 € pro Kind, solange der Kindergeldbezug fortläuft, maximal bis zum 25. Lebensjahr des Kindes. Für alle ab 2008 geborenen Kinder beträgt die jährliche Förderung bzw. Kinderzulage sogar 300 €.

| Die maßgeblichen Werte im Überblick | | | | |
|-------------------------------------|------------------------------------|-----------------------------------|-----------------------------------|--|
| Jährliche Grundzulage | Kinderzulage Kind vor 2008 geboren | Kinderzulage Kind ab 2008 geboren | Gesamtbeitrag zum Vorjahresbrutto | Höchstbeitrag: Eigenanteil plus Zulage |
| 154 € | 185 € | 300 € | 4% | 2.100 € |

4. Welche Bedingung muss erfüllt sein, um die Förderung zu erhalten?

Die staatlichen Zulagen bekommt die grundsätzlich „zulagenberechtigte“ Person nur dann, wenn sie einen eigenen Riesterparvertrag abschließt und dafür auch selbst Beiträge entrichtet. Die volle Zulage ist an die Bedingung geknüpft, dass dieser Eigenbeitrag zusammen mit den Zulagen mindestens 4% vom Bruttoeinkommen des Vorjahres (gleichzusetzen mit dem rentenversicherungspflichtigen Gehalt) umfasst. Wird weniger gespart, reduziert sich die Zulage entsprechend. Dazu ein Beispiel:

Welchen Beitrag zahlt Frau Meier?

Das rentenversicherungspflichtige Bruttogehalt von Frau Meier betrug im Jahr 2007 insgesamt 40.000 €. Demnach liegt der Beitrag für 2008, den sie – zusammen mit den Zulagen – in ihren Riestervertrag einzahlen muss, bei 1.600 € im Jahr (4% von 40.000 €).

Frau Meier hat ein Kind, für das sie Kindergeld bezieht und bekommt deshalb insgesamt zwei Zulagen, ihre eigene in Höhe von 154 € und die Kinderzulage von 185 €, insgesamt somit 339 €.

Der Eigenbeitrag von Frau Meier beträgt deshalb nur noch 1.261 € im Jahr (1.600 € abzüglich der beiden Zulagen).

5. Welche Bedeutung spielt der Steuervorteil bei der Riesterrente?

Der Höchstbeitrag, der maximal in einen geförderten Riestervertrag eingezahlt werden kann, liegt bei 2.100 €. Dieser Betrag entspricht 4% der jährlichen Beitragsbemessungsgrenze, dem (rentenrechtlichen) Höchst-einkommen von 52.500 € aus dem Jahre 2001, dem Zeitpunkt der Einführung der Riesterrente. Er dient zur Bemessung der Rentenversicherungsbeiträge und wurde für die Riesterförderung auf diesem Niveau dauerhaft eingefroren. Wer also auch heute noch 52.500 € Bruttolohn bezieht, muss – zusammen mit der staatlichen Förderung – sowieso diesen Höchstbeitrag von 2.100 € (abzüglich Zulage) einzahlen, um zum Beispiel als Single eine volle staatliche Zulage von 154 € im Jahr zu erhalten. Für alle, die oberhalb der (alten) Beitragsbemessungsgrenze verdienen, erhöht sich der Beitrag nicht mehr.

Viele Riester-SparerInnen entscheiden sich sogar freiwillig für diesen Höchstbeitrag von 2.100 €, ohne dass sie das eigentlich dafür erforderliche jährliche Bruttoeinkommen im Vorjahr auch wirklich verdient haben. Das hat einen einfachen Grund: Sie erhalten eine zusätzliche Steuererstattung für ihre Sparleistung bis zu dieser Höchstgrenze. Zulage und Steuervorteil umfassen in der Summe maximal den Steuervorteil auf den Gesamtbeitrag.



Welchen Steuervorteil hat Frau Meier?

Frau Meier verdiente im Vorjahr 40.000 € brutto und hat einen individuellen Grenzsteuersatz von etwa 36 % (Grundtabelle). Sie zahlt 2.100 € – zusammen mit den beiden Zulagen für sich und ihr Kind – in den Riestervertrag ein.

Die Steuerersparnis beträgt rechnerisch ca. 756 €.

Da sie aber schon die beiden Zulagen in Höhe von 339 € erhält, wird die Steuererstattung entsprechend reduziert und beträgt nur noch 417 €.

Diese erhält Frau Meier im Folgejahr über die Steuererklärung erstattet.

Die Zulagen sind so betrachtet eine vorweggenommene Steuererstattung.

Noch ein wichtiger Hinweis:

Diese eigenen Riesterbeiträge sind steuerliche Sonderausgaben, genauer gesagt Vorsorgeaufwendungen. Es gibt für Beiträge, die in einen Riestervertrag eingezahlt werden, einen Extratopf für spezifische Riester-Vorsorgeaufwendungen (§ 10a EStG), der mit denen anderer Altersversorgungsbeiträge nicht verrechnet wird. Deshalb können Steuerpflichtige, die ihre anderen Vorsorgeaufwendungen für Privatrenten (§ 10 I Nr. 3 EStG) oder für die Basis- oder Rüruprente (§ 10 I Nr. 2 EStG) bereits ausgeschöpft haben, diesen Vorteil grundsätzlich stets zusätzlich nutzen.

6. Warum die Förderquote für die Entscheidung wichtig ist?

Wer beim Riestersparen ausschließlich die jährliche Zulage in Höhe von 154 € und sonst keine weiteren Vorteile in Form von Kinderzulage(n) oder Steuervorteil nutzen kann, wird sich überlegen, ob sich die Sache lohnt. Schließlich müssen bei jedem Riestervertrag im Vergleich zu anderen Sparprodukten Gestaltungsvorschriften beachtet und einige Nachteile in Kauf genommen werden. Wer allerdings zusätzlich zur eigenen Zulage noch die Kinderzulage(n) und vor allem auch attraktive Steuervorteile nutzen kann, erhöht damit die so genannte Förderquote. Diese beschreibt den Prozentsatz, der sich berechnen lässt, wenn man den eigenen Beitrag mit den staatlichen Zulagen und dem zusätzlichen Steuervorteil ins Verhältnis setzt.

$$\text{Förderquote} = \frac{\text{Zulage} + \text{Steuervorteil}}{\text{Gesamtbeitrag}}$$

In unserem Beispiel mit Frau Meier beträgt diese Förderquote 36%. Auf jeden Euro, den Frau Meier in ihren Riestervertrag einzahlt, bekommt sie vom Staat umgerechnet 36 Cent zurück.

Und da sie diese „Rendite“ mit keiner anderen Geldanlage erwirtschaften kann, sollte sie auch den Höchstbeitrag von 2.100 € (zusammen mit ihren beiden Zulagen) und nicht nur den geforderten Mindestbeitrag in ihren Vertrag einzahlen.

Umgekehrt gilt: Wer eine relativ niedrige Förderquote erreicht, sollte es am besten beim Mindesteigenbeitrag belassen. Zum besseren Verständnis haben wir dazu im Anhang ein paar Tabellen abgedruckt, aus denen erste Hausnummern ersichtlich werden. Wir bitten um Verständnis dafür, dass wir keine Angaben machen können, die für alle passen. Das zeigt erneut: Das Leben ist einfach zu vielfältig, um ohne persönliche Altersvorsorge-Beratung auszukommen.

Nachteile beim Altersversorgungssparen mit einem Riestervertrag

Riesterrenten werden im Rentenalter höher besteuert

Riesterrenten werden – im übrigen ebenso wie die Renten aus einer betrieblichen Altersversorgung – im Rentenalter voll besteuert. Beträgt eine Riester-Beispielrente 450 € und wird ab 65 lebenslang ausgezahlt, wird dieser absolute Betrag für die Bemessung der Einkommensteuer zu 100% gewertet und den anderen steuerpflichtigen Einkünften hinzu gerechnet. Bei einem Steuersatz von 25% beträgt die Nettorente demnach nur noch 337,50 € (450 € abzüglich 112,50 €).

Wieso dies überhaupt erwähnenswert erscheint? Eine nicht staatlich geförderte Privatrente, die vergleichsweise die gleiche Bruttorente ebenfalls ab 65 zahlen würde, wird im Unterschied dazu nur mit dem sogenannten Ertragsanteil versteuert. Er liegt in diesem Beispiel bei 18%. Anders gesagt: 82% dieser Rente sind steuerfrei. Die Nettorente läge bei gleichem Steuersatz im Rentenalter demnach bei 429,75 € (450 € abzüglich 20,25 €).

Und die steuerliche Behandlung der gesetzlichen Renten oder die der Basis- oder Rüruprente richtet sich im Unterschied zu diesen beiden Rentenarten nach dem Kalenderjahr ihres erstmaligen Bezugs. Mehr dazu in unserer separaten Broschüre zur Rüruprente.

Riesterrenten erfüllen strenge Auflagen

Mit der staatlichen Förderung durch Zulagen und Steuervorteile soll ausschließlich die zusätzliche private Altersvorsorge beflügelt werden. Immer dann, wenn das Vorsorgekapital zu anderen Zwecken genutzt wird, verlangt der Staat diese Förderung zurück. Es handelt sich dann um eine sogenannte förderschädliche Verwendung. Hierzu zählen die Kündigung des Vertrages, der endgültige Wegzug ins Ausland (während der Anspar- oder Rentenphase), sowie das Vererben oder Verschenken dieser im Riestervertrag angesammelten Ersparnisse.

Doch hier greift eine Ausnahme: Wird das Kapital im Todesfall auf den Vertrag des Ehepartners übertragen, bleibt die volle Förderung erhalten. Es genügt sogar, wenn der überlebende Partner erst zu diesem Zeitpunkt einen eigenen Riestervertrag abschließt und selbst gar nicht förderberechtigt ist.

Riesterrenten müssen „gepflegt“ werden

Der „Pflegeaufwand“ von Riesterverträgen ist überschaubar. Es ist einfach wichtig zu wissen, an wen man sich wendet, wenn das Gehalt steigt und das zweite Kind geboren wurde. Deshalb ist dieser Absatz auch kein Widerspruch zu der entsprechenden Anmerkung im Vorwort.

Im Jahre 2005 wurde die Abwicklung und Betreuung einer Riesterrente erheblich vereinfacht. Bereits beim Abschluss eines Vertrages gibt man dem Anbieter das Einverständnis zum Dauerzulagenantrag und dieser – beispielsweise die Versicherungsgesellschaft – beantragt die Zulagen für den Vertrag direkt. Dafür werden einfach die notwendigen Auskünfte zu Einkommenshöhe, zur Kinderzahl und zu den Steuerdaten übermittelt. Wenn sich etwas verändert, wird der Anbieter informiert.

Veränderungen im beruflichen oder familiären Bereich – wie Höhe des Bruttoeinkommens, Familienstand durch Scheidung oder Heirat, Geburt eines Kindes – müssen angezeigt werden, weil sich der individuelle Zulagenanspruch dadurch verändern kann. Auch das Abmelden von Vorteilen wie Kindergeldansprüche oder das Ende des rentenversicherungspflichtigen Status bei Eintritt in die berufliche Selbstständigkeit oder in den (vorzeitigen) Ruhestand gehört zur Auskunftspflicht.

Bei BeamtInnen gibt es noch eine Besonderheit im Bereich des Dauerzulagenantrages: Sie müssen bei ihrer Besoldungsstelle schriftlich einwilligen, dass alle für sie relevanten Daten zur Zulagenbeantragung weitergegeben werden dürfen.

Exkurs: Fälle, bei denen sich andere Rentensparverträge eher lohnen

Das Interessante an der Riesterrente ist auch, dass grundsätzlich alle Förderberechtigten einen Vertrag abschließen können, ungeachtet anderer Renten, die möglicherweise ebenfalls staatlich gefördert werden. Denn jede Gruppe (Schicht) von Renten hat ihre spezifischen Fördertöpfe. Deshalb empfehlen wir auch allen, die über einen ausreichenden finanziellen Spielraum verfügen, den Riestervertrag zusätzlich abzuschließen.

Denjenigen, die ihr Budget dagegen genau einteilen und nur einen Vertrag abschließen können oder wollen, zeigen wir mit Hilfe von drei Beispielen auf, worauf sie achten sollten.

Erster Fall: Eine Einzelperson erhält für ihren Riestervertrag nur eine Grundzulage. Sie hat ein relativ niedriges Einkommen in der Ansparzeit, also eine sehr niedrige Förderquote, da kein Steuervorteil hinzukommt. Wenn diese Person in der Rentenzeit weiteres Einkommen, beispielsweise aus einer Erbschaft oder aus Immobilienbesitz und später deshalb einen entsprechend höheren Steuersatz hat, lohnt sich die „Mitnahme“ dieser Zulage im Verhältnis zur höheren späteren Besteuerung nicht. Sie sollte lieber eine „normale“ private Rentenversicherung abschließen, die später nur mit dem Ertragsanteil versteuert werden muss. Eine Übersicht über die verschiedenen Rentenversicherungen, die der Gesetzgeber aus Steuergründen in drei Schichten eingeteilt hat, veranschaulicht die nebenstehende Grafik.

Drei Schichten der Altersversorgung

3. Schicht
Kapitalanlageprodukte:
Rentenversicherung, Fondssparplan etc.

2. Schicht
Kapitalgedeckte Zusatzversorgung:
Riesterrente, Betriebsrente

1. Schicht
Basisversorgung:
gesetzliche Rente, berufsständische
Versorgungseinrichtung, Rüruprente



Zweiter Fall: Eine Angestellte ist bereits 52 Jahre alt. Ihre steuerpflichtigen Einkünfte sind hoch, da ihr zu versteuerndes Einkommen über 60.000 € beträgt (Grundtabelle). Im Rentenalter ist ihr Steuersatz niedriger als heute. Sie könnte besser eine Basis- oder Rüruprente abschließen, da die Besteuerung im Rentenalter nach der hier geltenden Übergangsregelung nur 81% der Rente zur Grundlage nimmt. Die Rentenzeit ist voraussichtlich erheblich länger als die Ansparzeit, so dass die Summe aller Vorteile im Rentenalter höher ausfällt als der aufsummierte Vorteil der hohen Förderquote in der relativ kurzen Sparzeit.

Dritter Fall: Eine 38-jährige Angestellte verdient 4.200 € brutto im Monat und ist privat krankenversichert. Ihr wird vom Arbeitgeber eine betriebliche Altersversorgung (BAV) mit Entgeltumwandlung angeboten. Dadurch kann sie Einkommensteuer und Sozialabgaben sparen. Doch da die daraus erwirtschaftete spätere Betriebsrente für die Beitragsbemessung der gesetzlichen Krankenversicherungsbeiträge mitgerechnet wird, schrumpfen die Vorteile dieser Altersvorsorge rechnerisch zum Rentenbeginn wieder erheblich zusammen. Deshalb ist die Betriebsrente vor allem für diejenigen häufig eine erste Wahl, die privat krankenversichert sind. Denn hier haben die Monatsbeiträge mit den Einkünften oder Rentenzahlungen nichts zu tun.

Riesterverträge haben Gemeinsamkeiten, die der Gesetzgeber definiert

Alle Produktgeber, die eine Riesterrente anbieten wollen, müssen sich diese zunächst von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) genehmigen lassen. Folgende Bedingungen werden an eine Zertifizierung geknüpft:

- Die Verträge müssen eine lebenslange Rente vorsehen, die nicht vor dem 60. Lebensjahr beginnt.
- Die Kalkulation muss geschlechtsneutral erfolgen. Eine getrennte Tarifgestaltung für Männer und Frauen ist nicht zulässig. Verlangt werden demnach bei allen Versicherungsprodukten sogenannte Unisex-Tarife.
- Die Verträge müssen zum Beginn der Auszahlungsphase eine Garantie für die eingezahlten Beiträge zusagen. Darin eingeschlossen sind zusätzlich zu den Eigenbeiträgen auch die gewährten Zulagen. Sie dürfen nicht durch Kursverluste verloren gehen und müssen für die spätere Verrentung als Mindestergebnis zur Verfügung stehen.
- Die Abschlusskosten müssen auf fünf Jahre verteilt werden.
- Eine gewisse Flexibilität bei der Beitragszahlung muss gesichert sein, sowie die Möglichkeit, den Vertrag ruhen zu lassen oder vierteljährlich kündigen zu können.
- Am Ende dürfen maximal 30% des bis dahin angesparten Kapitals zur freien Verfügung entnommen werden. Diese Summe muss versteuert werden.

Diese Zertifizierung von Riesterprodukten sagt aber noch nichts über die Qualität des Angebotes aus und auch nichts darüber, ob es sich für die jeweilige SparerIn überhaupt eignet.

Produkte: Rentenversicherung, Investmentfonds oder Bankspaarplan

1. Die private Rentenversicherung. Diese Anlageform kennen viele auch schon als ungeförderte Variante. Neben den klassischen Verträgen mit Garantieverzinsung, bei denen die zusätzlichen Überschüsse hauptsächlich mit festverzinslichen Wertpapieren erwirtschaftet werden, gibt es fondsgebundene Rentenversicherungen, die durch (Aktien-) Investmentfonds die Chance auf eine höhere Rendite beinhalten. Es gibt zudem – im Unterschied zu den folgenden Gruppen – die Möglichkeit, sich für einen ökologischen bzw. nachhaltigen Investmenthintergrund zu entscheiden.

2. Der Sparplan mit Investmentfonds. Auch Sparpläne in offene Investmentfonds werden als Riesterprodukte zertifiziert. Sie benötigen im Unterschied zu einer Fondspolice keinen Versicherungsmantel. Allerdings ist hier die Anbieterdichte sehr viel geringer. Derzeit bieten nur sieben Investmentgesellschaften diese Verträge an. Auch die Möglichkeit, sich für einzelne Fonds selbst zu entscheiden, ist vielfach begrenzt. Durch die Auflage, eine Beitragsgarantie gewährleisten zu müssen, wird die Zusammensetzung der Investmentfonds und die Aktienquote meist entsprechend dem Alter der versicherten Person angepasst und kann somit während der Vertragslaufzeit variieren.

3. Der Bankspaarplan. Den klassischen Bankspaarplan gibt es auch als Riesterprodukt. Die Verzinsung ist zumeist eher niedrig, doch die Kostenquote günstig und Verluste ausgeschlossen. Deshalb eignet sich diese Sparform vor allem für zwei Gruppen von Riester-SparerInnen: für ältere Personen mit einer kurzen Vertragslaufzeit und für alle, die das neue (weiter unten beschriebene) Wohnriester in Anspruch nehmen möchten. Doch auch hier gibt es eine recht begrenzte Anzahl von Anbietern. Hat die Hausbank kein Angebot verfügbar, spricht nichts gegen einen Vertrag bei einer ortsfremden Bank, bei der Verträge durchaus über Telefon und Post abgewickelt werden können.

Wie findet man das passende Riesterprodukt?

Die Anbieter sind sehr kreativ

In keiner anderen Produktsparte übertrumpfen sich die Anbieter derart mit Vielfalt und Innovationen wie bei den Riesterverträgen. Das ist einerseits sehr erfreulich, andererseits macht es die Entscheidung für ein persönlich passendes Produkt nicht gerade einfacher.

Alle, die ihre Ersparnisse so sicher wie möglich anlegen möchten, werden sich für eine klassische Privatrente entscheiden, die die Garantien und die überschaubaren Zusatzerträge im Wesentlichen mit festverzinslichen Wertpapieren erwirtschaftet.

Diejenigen allerdings, die etwas mehr Pepp bei der Vermögensgestaltung erwarten und deshalb eine gewisse Aktienquote im Altersversorgungsvermögen vertragen können, werden den fondsgebundenen Produkten gegenüber aufgeschlossen sein. Und in dieser Produktgruppe spielt derzeit die eigentliche Musik.

Moderne Fondspolizen können einfach alles

Stimmen die Vorgaben, lautet unsere Empfehlung deshalb auch: schauen Sie sich die Gruppe der Fondspolizen einmal genauer an. Denn es gibt einige (wenige) Anbieter, die gleich mehrere besonders interessante Aspekte und Highlights in einem einzigen Produkt unterbringen, die hier stichwortartig aufgelistet und mit dem Namen „dynamische Hybridrente“ in Verbindung gebracht werden:

Es gibt Riesterverträge mit gebührenfreier Beitragsflexibilität, der Sicherstellung der vom Gesetzgeber vorgeschriebenen Mindestgarantien (Kapitalchutz) in Verbindung mit einer möglichst hohen Aktienquote. Einige Anbieter sprechen hier von regelmäßiger einzelvertraglicher Anpassung und von bis zu 60 bzw. 90% Aktienfonds. Wenn dann auch noch die freie Fondswahl aus einer umfangreichen Spitzengruppe einschließlich glaubwürdiger

ökologischer Angebote besteht, gleichzeitig aber auch mit dem bereits angesparten Vermögen in den konventionellen Anlagetopf des Versicherers gewechselt werden kann (in den allgemeinen Deckungsstock mit Garantiezins), behält man selbst jederzeit das Heft in der Hand. Gebühren- und steuerfreier Fondstausch sorgt für zeitgemäßes Agieren und Anpassung an Marktbedingungen. Wer zudem beim aktienorientierten Sparen gern auf Nummer Sicher geht, wird außerdem Freude an einer bereits bei Vertragsbeginn prognostizierten Garantierente haben, die über einen hochwertigen Rentenfaktor dargestellt wird.

Kein Durchkommen ohne kompetente Beratung

Uns ist natürlich klar, dass die hier nur stichwortartig aufgelisteten Highlights unbedingt ausführlich erläutert werden müssten. Und Ihnen wird bestimmt sofort einleuchten, dass wir dies im Rahmen einer kleinen Broschüre einfach nicht leisten können. Dafür eignet sich das persönliche Beratungsgespräch sowieso viel besser. Wer möchte, bekommt bei uns im Anschluss auch direkt einen passenden Vertrag vermittelt. Damit ist dann auch die Betreuung in Bezug auf die Vermögensgestaltung gewährleistet. Denn wer will sich schon selbst auch noch regelmäßig um die Fondsauswahl bei der Riesterrente kümmern müssen!

Mit welcher Rente können Sie später rechnen, wenn...?

Die zu erwartende lebenslange monatliche Rente aus einem Riestervertrag hängt von zwei grundlegenden, voneinander unabhängigen Aspekten ab, von der Qualität und Rendite des dafür ausgewählten Produktes einerseits und von der Wirkung des Zinseszinses andererseits.

Auch wenn die Medien einen anderen Eindruck erwecken könnten, der entscheidende Rentenbringer ist der Zinseszins. Die wirklich relevanten Einflussfaktoren beziehen sich deshalb auf die Höhe des regelmäßigen Beitrages und auf die Laufzeit des Vertrages. Die Höhe der erwarteten Rendite Ihres Riestervertrages ist selbstverständlich nicht unwichtig, aber im Verhältnis zu den beiden anderen Variablen von nachrangiger Bedeutung. Das möchten wir an zwei Beispielen verdeutlichen:

Die Vorgaben lauten:

Der Beitrag wird in der gesamten Laufzeit nicht verändert, die Rendite beträgt in der späteren Rentenzeit einheitlich 4,5%. Es handelt sich um eine finanzmathematische Berechnung:

| Beitrag: 2.100 € im Jahr | Rendite 5% | Rendite 6% |
|---|------------|------------|
| lebenslange Rente, wenn Laufzeit 20 Jahre | 364 € | 408 € |
| lebenslange Rente, wenn Laufzeit 30 Jahre | 732 € | 879 € |

Dieser Beitrag ist der förderrelevante Maximalbeitrag

| Beitrag: 399 € im Jahr | Rendite 5% | Rendite 6% |
|---|------------|------------|
| lebenslange Rente, wenn Laufzeit 20 Jahre | 69 € | 78 € |
| lebenslange Rente, wenn Laufzeit 30 Jahre | 139 € | 167 € |

Dieser Beitrag besteht aus: Sockelbeitrag 60 €, Eigenzulage 154 € und Kinderzulage 185 €

Einzelfragen, die Sie schon immer einmal beantwortet haben wollten:

Gibt es Riesterverträge, die das Anlagevermögen nach ökologischen bzw. nachhaltigen Vorgaben anlegen?

Das Angebot an Riesterprodukten mit Ökolabel wird zunehmend größer. Wer sich für diesen Aspekt interessiert, kann das Kriterium „Nachhaltigkeit“ selbst mit den eigenen zusätzlichen Vorgaben wie zum Beispiel einer langfristig möglichst hohen Renditechance kombinieren. Dann empfiehlt sich eine Fondspolice mit ökologischen Aktienfonds. Eine andere oder damit auch zu verbindende Herangehensweise wäre die individuelle Auswahl von Investmentfonds nach strengen Nachhaltigkeitsaspekten. Nur wenige Riester-Fondspolices bieten dieses Mitspracherecht und eine entsprechend differenzierte Ökofondspalette. Wer stattdessen zwar eine glaubwürdige ökologische Riesterrente, aber lieber sehr sicherheitsorientiert – über die reine Beitragsgarantie hinaus – sparen möchte, kann sich für eine klassische private Riester-Rentenversicherung entscheiden, die das Vermögen im eigenen Deckungsstock mit Nachhaltigkeitsprofil verwaltet und dabei den obligatorischen Garantiezins von 2,25% bietet. Hinzu kommen die unternehmensspezifischen, nicht garantierten Überschusselemente. Im übrigen gibt es bisher noch keinen Riester-Ökofondssparplan mit einer Palette glaubwürdiger Einzelfonds ohne Versicherungsmantel.

Was ist von dem kürzlich verabschiedeten neuen „Wohnriester“ zu halten?

Mit dem Gesetz zur Eigenheimrente, dem „Wohnriester“, wird seit kurzem nun auch die selbstgenutzte Wohnimmobilie in die geförderte Altersversorgung einbezogen. So kann beispielsweise das mit Hilfe von Zulagen und Steuernachlässen angesparte Riesterkapital künftig auch schon vor dem 60. Geburtstag für die Finanzierung des privaten Wohnprojekts genutzt und muss nicht – wie bei der alten Regelung – wieder in den Riestervertrag zurückgezahlt werden. Alternativ wird die laufende Tilgung

gefördert. Zwei Probleme werden sich vermutlich für die NutzerInnen dieser Förderung zu Beginn des Rentenalters massiv stellen: Erstens muss das fiktive Kapital später bis zum 85. Lebensjahr regelmäßig versteuert werden. Zwar gibt es einen kräftigen Steuerrabatt, wenn die Steuerzahlung freiwillig zu Beginn der Rentenzeit schon auf einen Schlag erfolgt. Doch wer sich dies leisten kann, braucht eigentlich keine Riester-Immobilienfinanzierung. Der zweite Einwand zielt auf das gleiche Phänomen: Wer das Wohnriester für seine Immobilienfinanzierung unbedingt einsetzen muss, weil alternative Finanzierungsmöglichkeiten nicht zur Verfügung stehen, braucht doch vermutlich im Rentenalter besonders dringend eine private Zusatzrente, die dann aber schon in der Wohnung steckt. Kritiker sprechen deshalb auch bereits vom „Ausbluten der Altersversorgung durch Wohnriester“.

Riester-Fondssparpläne unterliegen nicht der Abgeltungsteuer. Könnten sie sich deshalb auch zum „normalen“ ungefördernten Fondssparen eignen?

Fondssparpläne mit Riesterzertifizierung, die ohne ein Interesse an der staatlichen Förderung abgeschlossen werden, haben im Vergleich zu denen ohne diesen Stempel drei interessante Vorteile: Sie sind jederzeit verfügbar und das Vermögen kann frei verschenkt oder vererbt werden. Sie bieten für spekulative Varianten mit Aktienfonds in jedem Fall eine Bruttobeitragsgarantie am Schluss der Ansparzeit und sie unterliegen – das ist der dritte Vorteil, auf den ich kurz näher eingehen möchte – einer anderen steuerlichen Behandlung in der Anspar-, aber auch in der Verrentungszeit sowie bei einer Kapitalentnahme am Schluss.

Die Anbieter von Riesterprodukten müssen eingezahlte Beiträge, die „ungefördert“, also aus einer Überzahlung des Maximums von 2.100 € im Jahr oder von Personen erbracht wurden, die – bewusst oder unwissend – nicht zum Kreis der Zulagenberechtigten gehören, separat ansam-

meln. Am Schluss der Sparzeit wird die daraus finanzierte Rente dann nicht wie eine Riesterrente, sondern wie eine „normale“ Rentenversicherung der Schicht 3 behandelt und deshalb auch nur mit dem niedrigen Ertragsanteil versteuert. Wird das Vermögen aus diesem Topf alternativ zur lebenslangen Rentenzahlung nicht vor dem 60. Lebensjahr und erst nach einer (mindestens) 12-jährigen Spardauer auf einen Schlag entnommen, dann ist – im Unterschied zu einem freischwebenden Fondssparvertrag – keine Abgeltungsteuer fällig. Von diesem entnommenen Kapital wird stattdessen nur die Hälfte der Erträge zum persönlichen Steuersatz versteuert. Besonders lukrativ erscheint mir diese Form des Vermögensaufbaus mit Produkten, die in der gesamten Laufzeit einen hohen Aktienfondsanteil beibehalten und über ein herausragendes Fondsmanagement verfügen.

Können Frauen mit einem Minijob einen Riestervertrag abschließen?

Geringfügig Beschäftigte, deren Gehalt regelmäßig im Monat 400 € nicht übersteigt, sind nach §8 Absatz 1 SGB IV zwar grundsätzlich nicht rentenversicherungspflichtig und damit auch nicht „riesterberechtigt“. Sie können aber mit einer schriftlichen Erklärung der Arbeitgeberin gegenüber auf diese Versicherungsfreiheit verzichten und zahlen dann einen geringen eigenen Beitrag in Höhe von 4,9% ihres Gehaltes als Pflichtversicherte in die Rentenkasse. Bei 400 € Gehalt sind dies im Monat 19,60 €. Sie können dann einen Riestervertrag mit eigener Zulage und wenn sie Kinder haben, zusätzlich mit Kinderzulage(n) abschließen und auf diese Weise günstig für die Zusatzrente sparen. Der für den Riestervertrag erforderliche Eigenbeitrag wird den Sockelbetrag von 60 € im Jahr nicht überschreiten.

Die Anwartschaften für die gesetzliche Rente sind dann allerdings sehr niedrig und steigen jedes Jahr, in dem auf diesem Gehaltsniveau eingezahlt wird, nur um 4,18 €. Und das Ergebnis eines Riestervertrages

mit Sockelbeitrag und Zulage(n) wird ebenfalls nicht berauschend ausfallen. Doch es gibt zusätzlich zu dieser kleinen eigenen privaten Altersrente noch einen weiteren, vermutlich sogar wichtigeren Grund, die Versicherungsfreiheit aufzugeben: Die Minijobberin erwirbt mit ihrem aufgestockten Rentenbeitrag in die gesetzliche Rentenkasse gleichzeitig alle Rechte als Pflichtversicherte, auf Rehabilitation (Kur) und auf eine Erwerbsminderungsrente, wenn die anderen Voraussetzungen dafür erfüllt sind. Fazit: Jede geringfügig Beschäftigte sollte unbedingt eigene Beiträge in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen.

Lohnt sich eine Riesterrente für Mitglieder der Künstlersozialkasse?

Bestimmte Gruppen von selbstständig Tätigen sind wegen ihrer besonderen „Schutzbedürftigkeit“ Pflichtmitglieder in der gesetzlichen Kranken-, Pflege- und Rentenversicherung, so auch selbstständige KünstlerInnen und PublizistInnen. Im Unterschied zu DozentInnen, Hebammen und anderen, denen es ähnlich geht, müssen sie selbst nur die Hälfte der Sozialversicherungsbeiträge entrichten. Die andere Hälfte wird von der Künstlersozialkasse und aus Steuermitteln bezuschusst. Damit sind KSK-Mitglieder automatisch auch berechtigt, staatliche Zulagen und Steuervorteile bei einer Riesterrente zu nutzen.

Was mir in den Beratungen noch aufgefallen ist: Die KSK-Beiträge, die auf der Grundlage des Gewinns aus dem Vorjahr (analog zum Bruttogehalt von Angestellten) bemessen werden und auf Selbstauskunft beruhen, sind manchmal zu niedrig angesetzt. Man vergisst schon mal, die schwankenden oder wachsenden Gewinne regelmäßig anzupassen. Deshalb mein Tipp an alle KSK-Mitglieder, die einen Riestervertrag abgeschlossen haben: Achten Sie auch deshalb besser auf korrekte Angaben. Denn Riesterdaten und KSK-Daten können von den Behörden miteinander abgeglichen werden.

Gibt es für Kleinbetriebe und Vereine Vorteile, für die Angestellten einen gemeinsamen Riestergruppenvertrag abzuschließen?

Schließt eine Arbeitgeberin für ihre Beschäftigten im Rahmen der betrieblichen Altersversorgung einen gemeinsamen Rentenversicherungsvertrag z.B. mit Gehaltsumwandlung ab, erhalten diese einen Gruppenrabatt und für den gleichen Beitrag eine höhere Rente. Diesen Vorteil können Beschäftigte auch für ihren – privaten – Riestervertrag nutzen, wenn mindestens 10 Personen eines Betriebes mitmachen. Das Besondere am Riestervertrag: Arbeitgeber haben damit keinen Verwaltungs- oder Kostenaufwand, da die einzelnen Beschäftigten VersicherungsnehmerInnen sind. Die Abwicklung und Beitragszahlung sowie die Beantragung der Zulagen geht über sie direkt, sie sind gleichzeitig die im Gruppenvertrag versicherten Personen. Es gibt diese Gruppenverträge als klassische Variante mit Garantiezins, aber auch als Fondspolice mit Beitragsgarantie. Nach dem Ausscheiden aus dem Betrieb kann der Gruppen-Riestervertrag, dem sich im übrigen auch der Ehepartner anschließen kann, ohne Rabatt privat weitergeführt werden. Diese Konstruktion wird nur von sehr wenigen Versicherungsgesellschaften überhaupt angeboten. Wir kennen sie.

Ist das in einem Riestervertrag angesparte Vermögen bei Bedürftigkeit (Hartz IV) geschützt?

In der Anspanzeit sind alle staatlich geförderten privaten Rentenverträge grundsätzlich vor dem Zugriff der Sozialbehörden geschützt. Das gilt für die Betriebliche Altersversorgung ebenso wie für die Riesterverträge und die Rüruprenten. Für Langzeitarbeitslose, die sich vor dem Bezug von Transferleistungen (Hartz IV) einer Bedürftigkeitsprüfung unterziehen müssen, werden diese Rentenversicherungsverträge demnach nicht berücksichtigt. Das gleiche gilt auch im Falle einer ins Haus stehenden Verpflichtung.

tung zum Elternunterhalt, wenn die Rente und das Vermögen von Vater oder Mutter für deren Lebensunterhalt oder die Unterbringung und Betreuung in einem Pflegeheim (nach Pflegeversicherung) nicht ausreichen sollten.

Anders stellt sich die Lage im Rentenalter der RiesterSparerIn dar. Reicht die eigene gesetzliche Rente zusammen mit anderen Renten oder Einkünften nicht zum Lebensunterhalt aus, kann eine Grundsicherung beantragt werden. Sie umfasst etwa 660 € monatlich und setzt sich aus dem Hartz IV-Regelsatz und dem Wohnzuschuss zusammen. Für diese Bedürftigkeit werden alle eigenen Renten, also auch die Riesterrente, berücksichtigt. Der Unterschied zur alten Sozialhilfe besteht allein in der Verschonung der Kinder (Subsidiarität), wenn diese weniger als 120.000 € im Jahr verdienen. Um mehr Gerechtigkeit bei der Grundsicherung zu erzielen, wird allerdings derzeit sehr heftig um (anrechnungsfreie) Mindestrenten und eine Aufstockung aus Steuermitteln diskutiert. Der Ausgang der Debatte – auch für die Riesterrente – ist gänzlich offen. Wir halten Sie dazu gern auf dem Laufenden.



Fazit: Vier zentrale Empfehlungen

1. Es lohnt sich – von einigen wenigen Ausnahmen abgesehen – grundsätzlich immer, einen Riestervertrag abzuschließen. Unbedingt zugreifen sollten aber alle Mütter (oder Väter), die förderberechtigt sind und deren Kinder ab 2008 geboren wurden. Wer bei einer Kinderzulage von 300 € im Jahr nicht mitmacht, hat selbst Schuld.

2. Die Höhe der Beiträge sollte sich nach der maximalen Förderquote richten, denn es lohnt sich gerade bei höheren Einkommen, den erforderlichen Mindesteigenbeitrag auf das steuerlich relevante Maximum von 2.100 € aufzustocken.

3. Für die Auswahl der Produkte wird professionelle unabhängige Beratung gebraucht, an die eine Vermittlung direkt gekoppelt werden kann. Diese Stelle übernimmt auch die Verantwortung für die Empfehlung. Im Unterschied dazu können Tipps von Journalisten und Verbraucherschützern stets nur unverbindlich bleiben, denn nach einem Fehlkauf aufgrund oberflächlicher Recherche sind sie nicht haftbar zu machen. Zudem überblicken diese nur selten das umfassende Gesamtangebot von Riesterprodukten und Tarifen, die es aktuell am Markt gibt.

4. Ein Riestervertrag allein kann die Versorgungslücke fürs Alter nicht schließen. Denn er stellt im Wesentlichen eine Kompensation der Rentenkürzungen der staatlichen Rentenpolitik dar und sollte, sofern finanzieller Spielraum besteht, mit weiterem Vermögensaufbau kombiniert werden. Dafür ist ein Renten-Gesamtkonzept erforderlich, in dem die Riesterrente einen festen Platz einnimmt. Lassen Sie sich deshalb umfassend zum Thema Altersabsicherung beraten.

Was bei uns anders ist: Riester für Frauen

Bei der Lektüre dieser Broschüre wird Ihnen aufgefallen sein, dass Familien und verheiratete Frauen in den Beispielrechnungen und Tabellen nicht vorkommen. Alle anderen Publikationen zum Thema behandeln dagegen die Konstellation „Vater, Mutter und zwei Kinder“ ausführlich. Im wirklichen Leben kommt alles vor und sollte deshalb unbedingt auch angemessen berücksichtigt werden.

Wenn wir Ihnen die komplexe Materie Riesterrente hier am Beispiel von Frau Meier nahe bringen wollen, berücksichtigen wir gleichzeitig diese Vielfalt. Denn deren familiäre Situation bleibt außen vor. Es ist schlicht unerheblich, ob sie verheiratet, geschieden, ledig ist oder vielleicht mit ihrer Freundin zusammenlebt. Unerheblich ist die Lebenssituation für die Riesterzulage immer dann, wenn die Betroffene erwerbstätig ist und eigenes Geld verdient. Und da die Berufstätigkeit oder die Berufsorientierung von Frauen zum Merkmal unserer Zielgruppe gehört, lassen wir die Alternative weg. Ist sie als Angestellte abhängig beschäftigt, kann sie grundsätzlich immer eigenständig „riestern“.

Wenn sich eine Frau stattdessen dafür entscheidet, dauerhaft als „Nur-Hausfrau“ zu leben, ist sie wirtschaftlich abhängig und kann nur einen vom Ehemann „abgeleiteten“ Riestervertrag abschließen. Bei einer Scheidung gibt es keine staatliche Förderung mehr. Der Vertrag wird dann beendet. Solch ein „abgeleiteter“ Vertrag mag zwar für die eigene Rente minimale Ergänzungen bringen, er ändert an der grundsätzlichen ökonomischen Abhängigkeit vom Mann oder/und von staatlichen Transferleistungen überhaupt nichts. Das gilt für die Ansparzeit und für die Rentenzeit sowieso.

Die heutige Frauengeneration will aber – das belegen alle Umfragen – unbedingt eigenständig und nicht „abgeleitet“ leben. Kinder und Partnerschaft gehören bei dieser Lebensplanung selbstverständlich dazu. Das gilt auch für unser Beispiel mit Frau Meier.

Anhang: Steuerersparnis und Zulagen aus der Riester-Förderung: Wenn der **Mindestbeitrag** gezahlt wird

| Bruttolohn 2008 | jährliche Zulage(n) | Mindestbeitrag | zusätzlicher Steuervorteil | Förderquote |
|--|---------------------|----------------|----------------------------|-------------|
| Angestellte ohne Kind | | | | |
| 20.000 € | 154 € | 646 € | 58 € | 26,50% |
| 30.000 € | 154 € | 1.046 € | 237 € | 32,60% |
| 40.000 € | 154 € | 1.446 € | 452 € | 37,90% |
| 50.000 € | 154 € | 1.846 € | 710 € | 43,20% |
| 60.000 € | 154 € | 1.946 € | 834 € | 47,00% |
| Angestellte mit einem Kind, geboren vor 2008 | | | | |
| 20.000 € | 339 € | 461 € | 0 € | 42,40% |
| 30.000 € | 339 € | 861 € | 23 € | 30,20% |
| 40.000 € | 339 € | 1.261 € | 238 € | 36,10% |
| 50.000 € | 339 € | 1.661 € | 494 € | 41,70% |
| 60.000 € | 339 € | 1.761 € | 621 € | 45,70% |
| Angestellte mit einem Kind, geboren ab 2008 | | | | |
| 20.000 € | 454 € | 346 € | 0 € | 56,80% |
| 30.000 € | 454 € | 746 € | 0 € | 37,80% |
| 40.000 € | 454 € | 1.146 € | 106 € | 35,00% |
| 50.000 € | 454 € | 1.546 € | 363 € | 40,90% |
| 60.000 € | 454 € | 1.646 € | 489 € | 45,00% |

Steuerersparnis und Zulagen aus der Riester-Förderung: Wenn der **Höchstbeitrag** gezahlt wird

| Bruttolohn 2008 | jährliche Zulage(n) | Höchstbeitrag | zusätzlicher Steuervorteil | Förderquote |
|--|---------------------|---------------|----------------------------|-------------|
| Angestellte ohne Kind | | | | |
| 20.000 € | 154 € | 1.946 € | 434 € | 28,00% |
| 30.000 € | 154 € | 1.946 € | 542 € | 33,10% |
| 40.000 € | 154 € | 1.946 € | 647 € | 38,10% |
| 50.000 € | 154 € | 1.946 € | 753 € | 43,20% |
| 60.000 € | 154 € | 1.946 € | 834 € | 47,00% |
| Angestellte mit einem Kind, geboren vor 2008 | | | | |
| 20.000 € | 339 € | 1.761 € | 241 € | 27,60% |
| 30.000 € | 339 € | 1.761 € | 326 € | 31,70% |
| 40.000 € | 339 € | 1.761 € | 431 € | 36,70% |
| 50.000 € | 339 € | 1.761 € | 538 € | 41,80% |
| 60.000 € | 339 € | 1.761 € | 621 € | 45,70% |
| Angestellte mit einem Kind, geboren ab 2008 | | | | |
| 20.000 € | 454 € | 1.646 € | 93 € | 26,00% |
| 30.000 € | 454 € | 1.646 € | 194 € | 30,90% |
| 40.000 € | 454 € | 1.646 € | 299 € | 35,90% |
| 50.000 € | 454 € | 1.646 € | 406 € | 41,00% |
| 60.000 € | 454 € | 1.646 € | 483 € | 44,90% |

Der Riestervertrag im Gesamtverlauf – ein Beispiel aus dem Leben

Eine 40-jährige Angestellte zahlt in ihren Riestervertrag bis zum Rentenalter den Höchstbeitrag von 2.100 € im Jahr. Sie erhält zusätzlich zur eigenen Zulage für ihre jetzt 12-jährige Tochter die Kinderzulage bis zu deren 25. Lebensjahr. Ihr Bruttoeinkommen von zunächst 40.000 € ändert sich im Laufe der Erwerbsphase und steigt bis auf 60.000 €. Für die Berechnung der späteren Rentenhöhe gehen wir von einer Rendite von 5% während der Einzahlungsphase aus, die sich in der Rentenzeit wegen der etwas defensiveren Anlage im Riestervertrag dann auf 4,5% reduzieren könnte.

Ergebnis: Die Gesamtrente (Garantie plus Überschüsse) beträgt mit 67 Jahren 643,15 €. Legt unsere Angestellte brav ihre jährliche Steuerersparnis wieder für ihre Altersversorgung an, steigt diese kalkulatorische Gesamtrente sogar auf 821 € .

| Jahr | Grundzulage | Kinderzulage | Gesamtzulage |
|------|-------------|--------------|--------------|
| 2008 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2009 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2010 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2011 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2012 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2013 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2014 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2015 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2016 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2017 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2018 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2019 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2020 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2021 | 154 € | 185 € | 339 € |
| 2022 | 154 € | | 154 € |
| 2023 | 154 € | | 154 € |
| 2024 | 154 € | | 154 € |
| 2025 | 154 € | | 154 € |
| 2026 | 154 € | | 154 € |
| 2027 | 154 € | | 154 € |
| 2028 | 154 € | | 154 € |
| 2029 | 154 € | | 154 € |
| 2030 | 154 € | | 154 € |
| 2031 | 154 € | | 154 € |
| 2032 | 154 € | | 154 € |
| 2033 | 154 € | | 154 € |
| 2034 | 154 € | | 154 € |
| 2035 | 154 € | | 154 € |

| Vorjahres- einkommen | Eigen- beitrag | Gesamt- beitrag | zusätzliche Steuer- ersparnis | Förderquote | Mögliche Gesamtrente | zum Renten- beginn mit |
|-------------------------|-------------------|--------------------|-------------------------------------|-------------|-------------------------|---------------------------|
| 40.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 431 € | 36,67% | | |
| 40.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 430 € | 36,62% | | |
| 40.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 428 € | 36,52% | | |
| 40.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 426 € | 36,43% | | |
| 40.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 424 € | 36,33% | | |
| 45.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 475 € | 38,76% | | |
| 45.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 473 € | 38,67% | | |
| 45.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 471 € | 38,57% | | |
| 50.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 520 € | 40,90% | | |
| 50.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 518 € | 40,81% | | |
| 50.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 517 € | 40,76% | | |
| 50.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 515 € | 40,67% | | |
| 50.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 512 € | 40,52% | | |
| 50.000 € | 1.761 € | 2.100 € | 509 € | 40,38% | | |
| 50.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 724 € | 41,81% | | |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 821 € | 46,43% | | |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 818 € | 46,29% | | |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | | |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | | |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | | |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | | |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | | |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | | |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | 490,07 € | 63 |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | 525,58 € | 64 |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | 562,87 € | 65 |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | 602,03 € | 66 |
| 60.000 € | 1.946 € | 2.100 € | 815 € | 46,14% | 643,15 € | 67 |

Die wesentlichen qualitativen Unterschiede bei den drei Schichten der Altersversorgung

| | Riesterrente | Basis- oder Rüruprente | „normale“ private Rentenversicherung |
|--|---|---|---|
| Gehört zu welcher Schicht? | Schicht 2 | Schicht 1 | Schicht 3 |
| Steuervorteil in der Ansparzeit | ja | ja | nein |
| Steuervorteil in der Rentenzeit | nein | nein | ja |
| Staatliche Förderung (Zuschuss) | ja | nein | nein |
| spätere Kapitalauszahlung möglich | max. 30% | nein | ja, unbegrenzt |
| Kapitalauszahlung steuerbegünstigt | nein | nein | ja* |
| Vermögen vererbbar | ja, begrenzt | nein | ja |
| Vertrag kündbar | ja | nein | ja |
| frühester Rentenbeginn | ab 60 | ab 60 | beliebig |
| Hartz IV geschützt | ja | ja | begrenzt |
| Insolvenzgeschützt | ja | ja | begrenzt |
| Unisex-Tarife | ja | nein | nein |
| Einfluss auf Vermögensverwaltung möglich | ja | ja | ja |
| maximale Beitragshöhe p.a./pro Person | 2.100 € | 20.000 € | unbegrenzt |
| Für wen besonders geeignet? | Für alle Zulagenberechtigten, wenn die Laufzeit noch mindestens ca. 12 bis 15 Jahre beträgt | Für Selbstständige und FreiberuflerInnen mit hohem Einkommen und einem Einstiegsalter von mindestens etwa 50 Jahren | Für alle, die Flexibilität, Unabhängigkeit und Steuervorteile im Rentenalter schätzen |



Ihre Riester-Beraterinnen beim Frauenfinanzdienst

Impressum:

Autorin dieser Broschüre und
verantwortlich für den Inhalt:

Heide Härtel-Herrmann
unter Mitarbeit von Antje Wildner

Konzeption, Text und Gestaltung:

Küster Steinbach Schäfer

Visuelle Kommunikation/Wuppertal

Titel/Innenfoto Apfel: KSS

Foto U2: Sabine Lubenow/Düsseldorf

Foto U3: Christoph Pforr/Rösrath

Druck: Druckerei Hitzegrad/Wuppertal



FRAUEN**FINANZ**DIENST

HEIDE HÄRTEL-HERRMANN

DIPLOMÖKONOMIN // FINANZÖKONOMIN ebs
CERTIFIED FINANCIAL PLANNER CFP

IM KLAPPERHOF 33 // 50670 KÖLN
TELEFON 02 21/91 28 07-0 // TELEFAX 02 21/91 28 07-90
INFO@FRAUENFINANZDIENST.DE
WWW.FRAUENFINANZDIENST.DE